

Satzung des Förderkreises des Grevenener Gymnasiums e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderkreis des Grevenener Gymnasiums“, der Sitz des Vereins ist 48268 Greven. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namen „Förderkreis des Grevenener Gymnasiums e.V.“

§ 2 Zweck laut Satzung:

- a) Unterstützung der Zielsetzung und Arbeit der Schule
- b) Mithilfe bei der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Schule
- c) Förderung der Schüler in sozialer Hinsicht
- d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern und Freunden der Schule

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder des Vereins, der Spenden, Beihilfen, Erträgen des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Übertragene Aufgaben werden ehrenamtlich erledigt. Bare Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres,
- b) b) durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand beschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstößt oder mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Gegen den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss besteht binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses, der durch eingeschriebenen Brief zuzustellen ist, die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.
- c) durch Tod

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) den Beisitzern

zu a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Schriftführer, der gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender ist,
3. dem Kassenwart

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind – jeder für sich – Vorstand im Sinne der §§ 26 und 59 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in einfacher Mehrheit. Auf Antrag hat die Wahl geheim zu erfolgen. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für die laufende Wahlperiode. Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder zusammen. Zu den **Vorstandssitzungen** hat der Vorsitzende gegebenenfalls sein Stellvertreter mit einer **Frist von acht Tagen** einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

Zu b) Beisitzer

Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes werden acht Beisitzer gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren.

Falls der Schulleiter nicht zum Vorstand gehört, ist er zu allen Sitzungen, zu denen die Beisitzer eingeladen sind und zu wichtige Veranstaltungen zu laden. Der Leiter der Schule hat beratende Stimme.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die örtliche Presse unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Prüfer. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils zwei Prüfer zu wählen, die die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen haben,

- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes auf drei Jahre,
- e) Wahl der Beisitzer auf drei Jahre,
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- g) Änderung der Satzung,
- h) Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, sofern vorher kein abweichender Beschluss gefasst worden ist, an den Schulträger, und zwar mit der Auflage, das Vermögen nur für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke der Schule zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

Soweit die vorstehende Satzung nichts Abweichendes bestimmt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(Die vorstehende Satzung wurde am 4.6.1973 bei der ersten Arbeitssitzung des vorbereitenden Ausschusses zur Gründung des „Förderkreises des Grevenener Gymnasiums“ beschlossen.

Änderung des §1 lt. Protokoll vom 11.02.2009)

§1 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namen „Förderkreis des Grevenener Gymnasiums e.V.“

Andreas Bock